

Neue Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes

Seit 1. Januar 2005 sind die neuen Administrativmassnahmen des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft getreten. Bis anhin hat man noch wenig Erfahrung mit der Gesetzesänderung.

Für Fragen in diesem Zusammenhang oder eine weitergehende Rechtsberatung stehen wir Ihnen jedoch jederzeit gerne zur Verfügung.

1. Hauptänderungen im Überblick

Als Hauptänderungen werden die Widerhandlungen neu in so genannte leichte, mittelschwere und schwere Widerhandlungen unterschieden.

Für deren Unterscheidung ist die abstrakte, jedoch nicht die konkrete Verkehrsgefährdung massgebend.

Zudem wird das Verschulden, nicht aber der automobilistische Leumund oder die berufliche Notwendigkeit ein Motorfahrzeug zu führen, berücksichtigt.

Des Weiteren ist der Ermessensspielraum der Behörden bezüglich der Dauer des Ausweisentzugs stark eingeschränkt und das Kaskadensystem, d.h. die Dauer des Ausweisentzugs im Wiederholungsfall, verschärft.

2. Neue Administrativmassnahmen in Abhängigkeit der Schwere der Widerhandlung

2.1 Besonders leichter Fall

Ein besonders leichter Fall liegt vor bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts bis zu 15 km/h, ausserorts bis zu 20 km/h, bzw. auf der Autobahn bis zu 25 km/h.

Ein besonders leichter Fall wird mit einer Ordnungsbusse, jedoch nicht mit einer Administrativmassnahme geahndet.

2.2 Leichter Fall

Ein leichter Fall liegt vor, wenn eine geringe Gefährdung und ein geringes Verschulden vorliegen.

Dies wird bejaht bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 16 - 20 km/h, ausserorts 21 - 25 km/h sowie auf der Autobahn von 26 - 30 km/h.

Des Weiteren liegt ein leichter Fall vor, wenn ein Blutalkoholpromillewert von unter 0.8 ‰ gegeben ist und keine weitere Widerhandlung gegen das SVG vorliegt.

Begeht ein Autofahrer zum ersten Mal eine leichte Widerhandlung, so wird er verwarnet. Im Wiederholungsfall innert den nächsten zwei Jahren seit einer Verwarnung oder Entzug muss er den Fahrausweis für einen Monat abgeben.

2.3 Mittelschwerer Fall

Ein mittelschwerer Fall liegt vor bei einer Gefährdung sowie Verletzung der Verkehrsregeln.

Ferner wird ein mittelschwerer Fall bejaht bei einer Geschwindigkeitsübertretung innerorts um 21 - 24 km/h, ausserorts von 26 - 29 km/h, bzw. auf der Autobahn von 31 - 34 km/h.

Weist der Autofahrer einen Blutalkoholpromillegehalt von weniger als 0.8 ‰ auf und begeht er zudem eine leichte Widerhandlung gegen das SVG, so wird ebenfalls ein mittelschwerer Fall bejaht.

Dasselbe gilt beim Fahren ohne Führerausweis, bei Entwendung eines Motorfahrzeugs zum Gebrauch oder bei Verweigerung / Nichterteilung des Führerausweises.

Die Mindestentzugsdauer bei einem mittelschweren Fall ist abhängig von der Vorbelastung:

Vorbelastung	Mindestentzugsdauer
Keine oder nur wegen leichter Widerhandlung oder mehr als 2 Jahre seit letztem Entzug	1 Monat
In den vorangegangenen 2 Jahren ein Entzug wegen schwerer oder mittelschwerer Widerhandlung	4 Monate
In den vorangegangenen 2 Jahren zwei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen	9 Monate
In den vorangegangenen 2 Jahren zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen	15 Monate
In den vorangegangenen 10 Jahren drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen Auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn während mindestens 5 Jahren nach Ablauf des Entzuges keine Widerhandlungen begangen wurden, für die eine Administrativmassnahme notwendig war.	unbestimmte Zeit, mindestens 2 Jahre

2.4 Schwerer Fall

Ein schwerer Fall wird bejaht bei einer groben Verkehrsregelverletzung und einer Gefährdung der Sicherheit anderer.

Diese liegt vor bei einer Geschwindigkeitsüberschreitung innerorts von 25 km/h, ausserorts von 30 km/h, bzw. auf der Autobahn von 35 km/h.

Des Weiteren wird ein schwerer Fall bejaht bei einer Blutalkoholpromillekonzentration von 0.8 ‰ und mehr, bzw. bei Fahren unter Drogen, bei Fahren trotz Übermüdung sowie bei Vereitelung, bzw. Verweigerung der Blut- resp. Atemalkoholprobe.

Dasselbe gilt bei Führerflucht bei Verletzung / Tötung eines Menschen oder bei Fahren trotz Fahrausweisentzug.

Die Mindestentzugsdauer bei einer schweren Widerhandlung ist ebenfalls abhängig von der Vorbelastung:

Vorbelastung	Mindestentzugsdauer
Keine oder nur wegen leichter Widerhandlung oder mehr als 5 Jahre her	3 Monate
In den vorangegangenen 5 Jahren ein Entzug wegen mittelschwerer Widerhandlung	6 Monate
In den vorangegangenen 5 Jahren ein Entzug wegen schwerer Widerhandlung oder zwei Entzüge wegen mittelschweren Widerhandlungen	12 Monate
In den vorangegangenen 10 Jahren zwei Entzüge wegen schweren Widerhandlungen oder drei Entzüge wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen	unbestimmte Zeit, mindestens 2 Jahre
Auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn während mindestens 5 Jahren nach Ablauf eines Entzuges keine Widerhandlungen begangen wurden, für die eine Administrativmassnahme notwendig war.	

Beispiel:

Bei Fahren in angetrunkenem Zustand wird der Fahrausweis beim ersten Mal für 3 Monate entzogen.

Im Wiederholungsfall innert 5 Jahren beträgt die Mindestentzugsdauer bereits 12 Monate.

Beim dritten Vorfall innert 10 Jahren wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand wird der Ausweis für unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für 2 Jahre entzogen.

3. Mindestentzugsdauer

Bei den angegebenen Entzugsdauern handelt es sich um Mindestwerte, d.h. eine Unterschreitung ist nicht möglich.

Die Dauer ist abhängig von der Gefährdung, dem Verschulden, dem Leumund sowie der beruflichen Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen.

Es ist also ein gewisser Ermessensspielraum gegeben.

4. Atemalkoholprobe

Neu darf eine Atemalkoholprobe jederzeit verdachtsfrei durchgeführt werden und wird als genügendes Beweismittel, wenn der tiefere von zwei Werten zwischen 0.5 ‰ und 0.79 ‰ liegt und der Wert anerkannt wird. Ansonsten ist eine Blutprobe erforderlich.

Sanktionen bei Geschwindigkeitsüberschreitung

Stand: Februar 2006